sich befunden, daß Er auf seinen Güettern
in der Au, letstverwichenen Herbst bey
200. Yhr Wein gezigelt: auch noch von
hier auf, einigen Wein zum aufschütten
dahin hette führen lassen; Verhoffe also,
daß Er hierinfahls keinen Excess begang:
und einige Straff meritirt habe; doch
seye Er gewertig, was dann für eine
Satisfaction allenfahls gefordert werden
mechte? Auf welches hin in absentia
des Abzutretten befelchten H. Menzen, die
sach v. Rathes wegen, ~~de~~ in delibera:
tion gezogen: und absolvirt worden, weilen
allen erhebten bisherig umbstanden
nach, H. Menz bey seinen Aunergüettern
keines weegs seuil, wie Er angeben,
erzigelt: mithin, wie Er bey Ihrer Excellenz
gesetzt selbst bekhendt, fremden Wein ein:
gefüehrt: und Valgl. die Privilegia violirt:
und d. Straff sich unterworffen habe, das
dahero sowohl wegen disen: als vorhig
Excessen (: den Straff auf gehoffte besserung
allein suspendirt worden:) dermallen
100. speciell Ducaten, doch exclusive der